

Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei

FINANZ- und BEITRAGSORDNUNG

A. FINANZMITTEL UND AUSGABEN

§ 1 Grundsätze

- (1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Satzung, die Beschlüsse der Parteitage und des Bundes- und Landesvorstandes der Partei.
- (2) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.
- (3) Die Bundespartei und alle ihr nachgeordneten Gliederungen erzielen ihre Einnahmen aus den im Parteiengesetz definierten Quellen.
- (4) Die Partei verwendet die finanziellen Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke und für die im Grundgesetz und Parteiengesetz definierten Ausgabepositionen.
- (5) Die Bundespartei stellt eine angemessene Finanzausstattung ihrer Landesverbände sicher.

§ 2 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen erhält die Partei durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden (durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder) Erbschaften, Vermächtnisse und Mandatsträgerabgaben.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind die von den Mitgliedern satzungsgemäß periodisch zu zahlenden Geldleistungen.
- (3) Aufnahmegebühren sind Gebühren, die von den Mitgliedern bei Eintritt in die Partei erhoben werden.
- (4) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und nicht für eine konkrete Gegenleistung erfolgen. Dazu gehören Spenden in Geld, Sachspenden, Sammlungen sowie Spenden durch Verzicht auf Auslagererstattungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht.

- (5) Die den Mitgliedern der Partei zugewendeten Spenden sind von den Spendempfangern unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Spenden werden nach einem vom Bundesvorstand festzulegenden Schlüssel zwischen der Bundespartei und ihren Gliederungen aufgeteilt, es sei denn, der Spender hat eine Zweckbestimmung für eine bestimmte Gliederung gegeben.
- (6) Spenden, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen sollen, können in einer Summe angenommen und entsprechend dem Wunsch des Spenders verteilt werden.
- (7) Spenden, die auf das Konto der Bundespartei geleistet werden, verbleiben bei dieser. Spenden, die auf Konten nachgeordneter Gliederungen ohne Aufteilungsmaßstab (Absatz 6) geleistet wurden, verbleiben zumindest zu 25 Prozent bei der Gliederung; den genauen Schlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die nachgeordneten Gliederungen haben den ihren Anteil übersteigenden Betrag unverzüglich an die Bundespartei zu überweisen. Der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung hat die abführungspflichtigen Verbände auf die Einhaltung der Abführungspflicht hinzuweisen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.
- (8) Die Bundespartei und Gliederungen mit eigener Kontoführung sind berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand anzunehmen. Zuwendungen aus Erbschaften oder Vermächtnissen werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt; die Grenze des § 18 Abs. 7 der Satzung gilt insoweit nicht.
- (9) Mandatsträgerabgaben (auch Mandatsträgerbeiträge genannt, s. § 8) sind Zuwendungen in Geld, die ein Mandatsträger über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.

§ 3 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind soweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

§ 4 Unzulässige Spenden

§ 25 Abs. 2 PartG ist strikt zu beachten. In Zweifelsfällen ist der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 5 Sponsoring

Die Partei kann Sponsoringverträge schließen, wenn

- Leistung und Gegenleistung angemessen sind;
- der Sponsor und/oder seine Produkte mit den Werten der Partei vereinbar sind;
- der Sponsor mit der Veröffentlichung seiner Sponsoringzahlung einverstanden ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

A. BEITRAGSORDNUNG

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen mindestens fünf Euro pro Monat und für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen, Rentner, Schüler und Studenten zwei Euro pro Monat.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Sie sind im Voraus zu leisten. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Anspruch auf die Mitgliedsbeiträge

- (1) Beitragserhebung und -einzug obliegen der Bundespartei.
- (2) Die Landesverbände erhalten einen angemessenen Anteil von mindestens 25 Prozent des Beitragsaufkommens. Der Bundesvorstand kann eine höhere Quote und/oder prozentuale Steigerungen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl festlegen.
- (3) Die Landesverbände können zeitlich auf sechs Monate befristet und in der Höhe begrenzt auf 100 Prozent der Beiträge gem. § 6 Abs. 1 von den ihnen zugeordneten Mitgliedern mit Zustimmung des Bundesvorstands Zusatzbeiträge erheben, wenn – beispielsweise zu Wahlkampfzwecken – ein besonderer Finanzbedarf besteht.

§ 8 Nichteinhaltung der Beitragspflicht

Mitglieder, die ihre Beiträge über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz Mahnung nicht entrichten, können vom jeweils zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

§10 Mandatsträgerbeiträge (Mandatsträgerabgaben)

- (1) Mandatsträger haben außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen Mandatsträgerbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages ist zu Beginn der Amtsperiode mit dem Schatzmeister zu vereinbaren.

§11 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

In den Gliederungen gilt diese Finanz- und Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes hinzutreten.

B. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Sämtliche Gliederungen der Partei haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben nach den Richtlinien des (Absatzes 2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Alle den Gliederungen zufließenden Zuwendungen werden auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch die Bundespartei erfasst, um den Anforderungen des § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG gerecht zu werden.
- (4) Beitrags- und Spendenquittungen werden von der Bundespartei ausgestellt.

§ 13 Parteiinterner Finanzausgleich (§ 22 PartG)

- (1) Zur Finanzierung der politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederung

derungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

- (2) Die Partei finanziert ihre politische Arbeit und Ausgaben aus Beiträgen, Mandatsträgerabgaben, Spenden und staatlichen Mitteln.
- (3) Nachgeordneten Gliederungen, die ihre Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben nicht aus eigenen Mitteln decken können, werden im Rahmen der Verfügbarkeiten Mittel der Bundespartei zur Verfügung gestellt.

§ 14 Prüfung

- (1) Bundespartei und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer i.S.d. § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (2) Rechnungsprüfer kann nur sein, wer Mitglied der Partei ist. Sie dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Die Bundespartei und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und §§ 29-31 PartG.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsnatur und Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der Partei „Team Todenhöfer“ und ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen. Sie geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen vor.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.